

Familienrecht 2012 ist Familienunrecht

Kompetenz- wüde- und perspektivlos, zerstörend für Kinder und Gesellschaft

Dramatisch sind die rechtssystematischen Verhältnisse in nichtöffentlichen, familiengerichtlichen (insbesondere kindschaftsrechtlichen) Verfahren, die jährlich hundertausendfach in der deutschen Justiz „abgewickelt“ werden:

Im Familienrecht gibt es keinerlei Bereitschaft mehr zu einer „deliktischen Betrachtungsweise“ nach einem Verschuldens- oder auch nur Verursacherprinzip, sondern das gesamte Verfahren wird nunmehr ebenfalls von einer feministisch-sozialpädagogischen Sichtweise dominiert, die für Ratio keinerlei Platz mehr lässt. Die in sog. „Kindschaftssachen“ beteiligten minderjährigen Kinder sind – so brutal das auch klingen mag – „juristisch-technisch“ gesehen Objekte des subjektiven Elternstreits. In der Kindschaftssache ist das Kind insofern „streitgegenständlich“.

Da ändert auch aller sozialpädagogischer Gutmenschenwille, die Kinder als „eigentliche Opfer“ in den Mittelpunkt des Verfahrens („Elternkonflikt“) gesetzt wissen zu wollen nichts. In einen Zivilverfahren ist grundsätzlich der Schaden (die Beschwer) darzulegen, falls dieser bejaht werden kann, der Schadenverursacher und der oder die Geschädigte(n) zu ermitteln, sowie der Schadenverursacher auf Schadenersatz (ggf. in Geld) zu verurteilen. Eine andere Herangehensweise kann – rechtssystematisch – nur in Wahnsinn und Willkür enden, was leider auch regelmäßig geschieht.

Denn die Anwendung sozialpädagogischer Denk- und Verfahrensweisen in familiengerichtlichen Verfahren unterwandert zwangsläufig die juristische (Anm: und einzig hier anzuwendende! RL) Verfahrensordnung. Weiterhin wird durch das Gestatten eines solchen Verfahrensverlaufs der eigentliche und originär aufzulösende Konflikt „verzerrt“. Es ist – trotz allem sozialpädagogischem „Schönsprech“ – de facto ein Rechtsstreit zwischen den Eltern!

Es herrscht bei Sozialpädagogen das (unerträgliche) Selbstverständnis, sowie eine inakzeptable Sichtweise auf die Eltern vor, wonach deren Kinder (staatlicherseits) davor bewahrt und geschützt werden müssen, „im Spannungsbogen“ zwischen gerichtlich streitenden (Anm.: und deswegen mutmaßlich schon schlechthin verantwortungslosen, RL), mediationsbedürftigen Eltern „zerrieben“ zu werden. So verkehrt sich praktisch das Machtgefälle von „Elternprimat“ in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zu „staatlichem Wächteramt“ in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in sein Gegenteil. Dies hat nicht wenige Anlässe für Rechtswegausschöpfungen von Eltern(teilen) bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegeben. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments beschäftigte sich eingehend mit der Rolle deutscher Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren und tut das bis heute. Das Jugendamt verletzt bei Eingriffen in das Privat- und Familienleben fast systematisch die in der EGMR aufgezählten Verhältnismäßigkeitsgrundsätze und bleibt in diesem Zusammenhang häufig vernünftige Begründungen schuldig.

Es wird auch gar nicht bemerkt, dass den Eltern bei einer solchen staatlichen Betrachtungsweise ihre Eigenschaft als „Träger subjektiver Rechte“ (und damit ihre Eigenschaft als verantwortungsfähiger Mensch) sowie die grundsätzliche Unveräußerlichkeit ihrer Elternrechte grundsätzlich abgesprochen wird. Die Funktion des in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Elternrechtes und des nur nachrangigen „staatlichen Wächteramtes“ wird als ABWEHRRECHT DER ELTERN gegenüber dem Staat (und unterhalb der Eingriffsschwelle einer Kindeswohlgefährdung) verkannt.

Erwachsene Menschen können aber durchaus triftige Gründe (nämlich subjektive Rechte / Rechtsverletzungen) für eine gerichtliche Auseinandersetzung auch gegen den Ehe- oder Lebenspartner haben. So wenig, wie es eine rational nachvollziehbare Veranlassung dafür geben könnte, handfeste Straftatbestände wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Körperverletzung u. ä. „Konflikte“ plötzlich pauschal zum „mediationsbedürftigen Kommunikationsproblem“ erwachsener Rechtssubjekte herunterzuspielen, nur weil die Parteien eine Lebenspartnerschaft oder Ehe eingegangen sind; so wenig ist es gleichwohl geboten, Kindschaftssachen einer Amtsermittlung nach deliktischen Gesichtspunkten gar nicht erst zugänglich zu machen. Richtigerweise postulierte man ja

schon vor Jahren, dass die Ehe und Familie „kein rechtsfreier Raum“ sei. Dies scheint jedoch nur als feministische Warnung an Männer gemeint gewesen zu sein. Nicht aber auch an versagende Mütter.

Warum kann es nicht sein, wenn auch nur selten und im Einzelfall, dass ausnahmsweise einmal eine alleinerziehende Mutter eine tumbere Torin ist, die dem ledigen Vater in wirklich gar nichts – weder persönlich, charakterlich noch emotional oder intellektuell und materiell – überlegen ist? Wie gehen wir juristisch damit um, wenn ein minderjähriges Kind Nachhilfestunden braucht, die der ledige Vater ihm mühelos erteilen könnte und auch will; die umgangsboykottierende Mutter diese Hilfestellung des Vaters aber aus reiner narzisstischer Kränkung ablehnt? Sie dem Vater des Kindes aber wohl im Anschluss die Hälfte der Kosten einer professionellen „Schülerhilfe“ als „außerordentlichen Mehrbedarf“ unterhaltsrechtlich aufbürden will (und ihr dies auch gelingt)? Was hält uns davon ab, wenn auch nur selten und im Einzelfall, auch einer Frau und Mutter einmal „aufs Brot“ zu schmieren, dass ihr Verhalten „das Allerletzte“ ist, weil es gegen Treu und Glauben (und somit gegen die Moral jedes sozial-emotional denkenden, normalen Menschen) verstößt?

Dass es für Elternkonflikte sowohl handfeste als auch irrationale bis hin zu psychopathologischen Gründen in der Person nur eines Elternteils geben könnte, die eine knallharte gerichtliche Feststellung/Entscheidung und sonst gar nichts erfordern, nachdem zuvor eine qualifizierte Begutachtung der Gesamtfamilie stattgefunden hat, nämlich durch einen approbierten Arzt bzw. Fachpsychologen mit nachweisbar jahrelanger psychotherapeutischer Berufserfahrung, dafür fehlt dem Menschenschlag „Sozialpädagoge“ - mit dem ihm innewohnenden Weltverbesserungs- und Zwangsbefriedigungsanspruch – jedes Verständnis. Er scheint es vorzuziehen, den Konflikt zu negieren, ihn verharmlosen, totschweigen oder über den Streitparteien die „Kuscheldecke der Mediation“ ausbreiten zu wollen. Wer sich gegen diese „Philosophie“ (Ideologie?) mit dem Standpunkt sträubt, dies sei keine Lösung des originären Konfliktes und man bestehe auf einer rationalen, gerichtlichen und endgültigen Entscheidung des Konflikts, der muss sich „Kooperationsunwilligkeit“ und „mangelnde Kommunikationsbereitschaft“ vorhalten lassen und – nach entsprechenden Stellungnahmen der Sozialpädagogen an das Gericht – ernsthaft fürchten, im Verfahren „den Kürzeren“ zu ziehen.

Wer sich in familiengerichtlichen Verfahren nicht auf die Spielregeln der Sozialpädagogik einlassen will, der „unterliegt“ dort mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei besten Kenntnissen seines einfach-materiellen Rechts und der dazugehörigen Verfahrensordnung. Das ist eine Form von Willkür, die es in anderen Rechtsgebieten so nicht gibt und die nicht an die Öffentlichkeit gelangen kann, weil alle Familienverfahren – unter dem Vorwand, die Kinder schützen zu wollen – nicht-öffentlich stattfinden. Aber man schützt die Kinder nicht, indem man sie der Willkür ausliefert.

So bin ich – seit 1999 – Vater einer nichtehelich geborenen Tochter und eines 2004 geborenen Sohnes. Als solcher hatte ich – bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 420/09) vom 21.07.2010 keinerlei Möglichkeit (mangelnde Klagebefugnis) überhaupt gegen den Willen der ledigen Mutter zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu kommen. Dieses „formale Hindernis“, das nicht weniger als einen elf Jahre währenden Grund- und Menschenrechtsverstoß gegen mich beinhaltete, hat unbestreitbar auch Auswirkungen auf die (praktische Möglichkeit zur) Ausübung der Alltagsorge gehabt. Hier sei Beispielsweise gedacht an. Schulbelange, Außenvertretung des Kindes, Gesundheitsfürsorge, Religionswahl, Wohnortwahl, etc.

Auch wurde von keiner Stelle (etwa Jugendamt) jemals ernsthaft in all den Jahren ermittelt, ob der ledige Vater tatsächliche Alltagsverantwortung für das Kind übernehmen kann und will, schon gar nicht, oder ob er das gar besser könne als die ledige Mutter. Immer wurde mit Hinweis auf die mit der Rechtslage einhergehende, grundsätzlich fehlende Klagebefugnis des ledigen Vaters von vornherein jedes Tätig werden i. S. d. Vaters vom Jugendamt abgelehnt. Selbst Hinweisen auf psychische Kindeswohlgefährdung wurde nicht ernsthaft und in der gebotenen Art und Weise nachgegangen. Alles wurde als Diffamierungsversuch des Vaters an der Mutter diskreditiert, weil diese ihm die gemeinsame Sorge verweigere. (Anm.: Wir reden ja „nur“ über ein elementares Grund- und Menschenrecht, RL). Der ledige Vater des Kindes wurde so – kraft gesetzgeberischer Prämissen – alleine aufgrund des Geschlechtes und Familienstandes von der Ausübung seiner natürlichen Grundrechte- und –pflichten ggü. seinem minderjährigen Kind ferngehalten, um nicht wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu sagen: diskriminiert!

Es genüge die mütterliche Ablehnung einer Ehe bei gleichzeitiger Ablehnung einer gemeinsamen Sorgeerklärung, um sich die Alleinsorge (und damit vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrecht) alleine zu sichern. Begründung: Nicht notwendig. Klagebefugnis des Vaters: Nicht vorhanden. Kindeswohlprüfung: „Mutti wird schon wissen, was fürs Baby gut ist. / Wenn die Mutter die gemeinsame elterliche Sorge verweigert, wird sie dafür wohl schon schwerwiegende kindeswohlorientierte Gründe haben.“

Anstatt jedoch konsequenterweise der – kraft Gesetz – alleinsorge-“ermächtigten“ Mutter auch die alleinige Verantwortung für den minderjährigen Nachwuchs zu übertragen um sie z.B. zu der – rationalen – Erkenntnis zu bringen, dass elterliche Verantwortung für eine Person alleine zu viel ist, dass Frauen eben doch nicht alles alleine können und dann schon gar nicht auch noch in der Regel „besser“ als mit Männern: Dieses harte Aufschlagen von „lila Wolke 7“ auf den harten Boden der Lebenswirklichkeit wollte der Staats- und Justizfeminismus auch der dümmsten deutschen Frau nicht zumuten.

Nein, der „Erzeuger“ (Anm.: Oder sollte man besser sagen: „Schadenverursacher“?, RL) wurde und wird als randständiger und abwesender (ausgegrenzter!) Vater auch noch dazu verpflichtet, der Mutter den „materiellen Schaden“ den der „Bastard“ als Schädling in ihrem Kühlschrank und in ihrer Budgetrechnung verursacht (Lebensmittelschwund, Mehrbedarf an Wohnraum) in der Art einer monatlichen Geldrente zu ersetzen und keineswegs in Form von Bereitstellung eigenen Wohnraumes und eigener Lebensmittel. Nicht ein einziges Mal in zwölf Jahren wurde ernsthaft danach gefragt, ob der Vater sich nicht kümmern WILL, sondern es wurde einfach unterstellt, dass er nicht will. Gegenreden: Zwecklos!

Man behandelt demgegenüber die „Alleinerziehende“ selbst dann pauschal als Opfer, wenn ihre wirtschaftlich und persönlich desolaten Lebensumstände mit Kind eindeutig und kausal alleine auf ihre individuellen ökonomisch planlos anmutenden Lebenswegentscheidungen zurückzuführen sind. Man erlaubt ihr in §1606 Abs. 3 Satz 2 BGB ihre „Pflege- und Erziehungsleistung“ gegenüber dem gemeinsamen Kind in eine „ökonomische Relation“ zum Einkommen und Vermögen desjenigen Menschen zu setzen, mit dem sie zwar das Kind gezeugt hat, mit dem sie aber gleichwohl – wie gerade beschrieben - jegliche „soziale Relation“ ablehnt. Dies alles allein aufgrund der Tatsache, dass dieser Mann „Erzeuger“ ihres Kindes ist. Ein „sozialer Patchwork-Ersatzvater“ der im realen Alltag mit Zustimmung der Mutter diese Vaterrolle tatsächlich übernimmt, wird indes mit keinem Cent zum Unterhalt des in seinem Haushalt lebenden Kindes herangezogen.

Wie kann der Gesetzgeber – im Endeffekt – eine Patchworkfamilie mit einem Kind materiell besser stellen, als eine dreiköpfige Familie, bestehend aus einem Kind und seinen beiden leiblichen Elternteilen, die die materielle Verantwortung für das im Haushalt lebende Kind jedoch selber zu tragen und sich über die hierfür notwendige Rollenaufteilung untereinander zu verständigen haben? Soll das der besondere Schutz von „Ehe und Familie“ sein?

Dem ledigen Vater wird mit Misstrauen dahingehend begegnet, dass er – anders als es juristisch dogmatisch zu Gunsten der ledigen Mutter unterstellt wird – nicht „das Beste“ für das Kind will. Auch hier ist die Frage gerechtfertigt, unter welchen – insbesondere feministischen – Einflüssen solche Grundannahmen Einzug in die Rechtsprechung und –praxis halten konnten.

Kein normales, seelisch-emotional gesundes Kind lehnt – unter normalen Umständen – einen seiner beiden Elternteile ab, auf deren existenziellen Schutz es ja angewiesen ist. Die kindliche Ablehnung eines Elternteils, der diesem Kind aber keinerlei objektiven Schaden zugefügt hat, ist nur mit der mehr oder weniger ausgeprägten Manipulation des verbliebenen Elternteils gegen den abwesenden Elternteil zu erklären. (**PAS** – **p**arental **a**lienation **s**ndrome). Es besteht einiger Grund zu der Annahme, dass ein solches Verhalten als „seelische“ Kindeswohlgefährdung angesehen werden muss, was aber ebenso abgelehnt wird, wie die neuen Möglichkeiten „Ordnungsgeld“ gegen umgangsboykottierende und manipulierende Eltern einmal KNALLHART auszuschöpfen.

Nach der Neufassung von §1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) kommt es allein darauf an, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (oder sein Vermögen) gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dies abzuwenden, so dass das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Aber auch hier ist eigentlich eine „Amtsermittlungspflicht“ nach dem FamFG angezeigt, die aber in der juristischen Praxis der Familiengerichtsbarkeit weit überwiegend unterbleibt. Ich treffe meine diesbezüglichen Aussagen auch nicht einfach so, aus der Betroffenheit singulärer Selbsterfahrung heraus, sondern weil ich als Beistand (i. S. d. FamFG und der ZPO) zahlreiche familiengerichtliche Verfahren verfolgt habe. Sie alle folgten ähnlichen Schemata: Anstelle eigener Amtsermittlung des Richters / der Richterin tritt – eher im Regel- als im Ausnahmefall – das blinde Vertrauen auf sog. „Stellungnahmen“ von Jugendamtsmitarbeitern (weitaus häufiger: -mitarbeiterinnen), die sowohl durch eigene persönliche Lebenserfahrung, als auch durch ihre Sozialpädagogikstudien häufig tendenziell eher politisch „links“ und „feministisch“ geprägt sind, als „traditionell“ oder gar „patriarchalisch“..

Selbiges gilt auch in der Familiengerichtsbarkeit für die dort bestellten „Gutachter“, deren mangelnde Qualifikation bereits mehrfach Gegenstand von Medienbericht-Erstattungen gewesen ist.

Quelle: [FAZ vom 12.11.2012](#) *Gutachter an Familiengerichten. Da ist guter Rat TEUER*
Kind verliert Hörvermögen und wird taub, Vater darf nicht helfen. Er hat kein Sorgerecht.

Problematisch ist ebenfalls, dass eine (professionelle) familienpsychologische Begutachtung der Familienmitglieder und ihrer Interaktion untereinander aber – de facto – die EINZIGE Möglichkeit ist, über eine seelische Kindeswohlgefährdung wirksamen Beweis zu erbringen.

Einen solchen Beweis habe ich 2010 – im Zuge eines verfahrenseröffnenden Antragschriftsatzes (Sorgerecht) beantragt und er wurde abgelehnt. Die Richterin erachtete diese Beweiserhebung (nach Aussagen von Verfahrensbeistand und Jugendamtsmitarbeitern – beides Sozialpädagogen) für „nicht mehr notwendig“.

Gegen diesen Beschluss legte ich frist- und formgerecht Beschwerde ein, die ich u. a. mit der Argumentation begründete, die Aussagen (Einschätzungen) der beteiligten Sozialpädagogen, welche Sorgerechtsregelung dem „Kindeswohl“ am ehesten entspräche, ersetze nicht die Notwendigkeit des Amtsgerichtes zu eigener Amtsermittlung und ordentlicher Beweiserhebung im Sinne der Verfahrensordnung FamFG. Darüber hinaus machte ich deutlich, dass die Einschätzungen von Sozialpädagogen nach nur wenigen Elterngesprächen unmöglich eine qualifizierte Diagnose durch einen approbierten Arzt und klinischen Psychotherapeuten ersetzen könne, da dessen Arbeitsweise völlig anders und auf eine „Diagnose“ und Behandlung hin ausgelegt sei.

Aber diese Sozialpädagogenmaßen sich einfach an, den Ausgang von familiengerichtlichen Verfahren lenken oder gar bestimmen zu dürfen. Was ich damit sagen will, ist, dass politische und ideologische Indoktrination (in Gestalt von Sozialpädagogen) in der deutschen Familiengerichtsbarkeit noch viel mehr gegeben ist, als in der Strafjustiz und dort auch oft im verborgenen bleibt, weil die Verfahren nicht-öffentlich sind und der (Einzel-)Richter auch bei der Erstellung des vorläufigen Protokolls beinahe machen kann, was er will.
(„Was hier in das Protokoll kommt, entscheide ich.“)

Wie soll man sich gegen einen solchen Apparat wirksam zur Wehr setzen?

Mit freundlichen Grüßen

R. L.